

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 261 – 300
Online | Mobile | Social Media

08 | 2018

Kurz informiert

IAB für beim ausländischen Auftragnehmer gelagerte Wirtschaftsgüter	261
Kein Sonderausgabenabzug bei Tod des Erblassers nach dem 31.12.07.....	261
Private Pkw-Nutzung: Behandlung einer einmaligen Zuzahlung	262

Nachträglicher Schuldzinsenabzug

Bloße Reinvestitionsabsicht reicht nicht aus	263
--	-----

Testamentsvollstreckervergütung

Aufteilung der Kosten für eine Dauertestamentsvollstreckung.....	264
--	-----

Bundesfinanzministerium

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins	265
---	-----

Umsatzsteuer

§ 13b-Fälle: BMF korrigiert Sichtweise zu vorab geleisteten Anzahlungen.....	267
--	-----

Betriebsaufspaltung

Vorsicht Falle: Einbringung des Besitzunternehmens in die Betriebs-GmbH kann teuer werden	270
--	-----

Zweites Quartal 2018

FG-Rechtsprechung kompakt: Die Top 10 für die Gestaltungsberatung	274
---	-----

Bescheidänderung

FA darf trotz neuer Tatsachen keinen Änderungsbescheid erlassen	280
---	-----

Kassen-Nachschau

Umsatzsteuer-Nachschau zur Feststellung von Kassensystemen schon immer gängige Praxis	283
--	-----

Private Veräußerungsgeschäfte

Verwertung von Grundstücken vor Ablauf der 10-Jahresfrist.....	286
--	-----

Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Reformbedarf bei § 6a EStG: Gesetzgeber gerät immer mehr unter Druck	293
--	-----

PENSIONSZUSAGEN AN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Reformbedarf bei § 6a EStG: Gesetzgeber gerät immer mehr unter Druck

von Jürgen Pradl, Gerichtlich zugelassener Rentenberater, Zorneding

| Der seit 1982 unverändert festgeschriebene Rechnungszinsfuß von 6 % steht seit Jahren unter Beschuss. Eine marktorientierte Bewertung unmittelbarer Pensionsverpflichtungen im Rahmen der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung ist auf dieser Basis schier unmöglich. Während sich Wirtschaft und Beraterschaft im Schulterschluss gegen diese fortgesetzte Besteuerung von Scheingewinnen wehren, lehnt der Fiskus eine Modifizierung des § 6a EStG kategorisch ab. Jüngste Entwicklungen geben jedoch Anlass zur Hoffnung. |

1. Gesetzgeber gerät immer mehr unter Handlungsdruck

Im Herbst letzten Jahres wurden die Reformbemühungen auf ein neues Niveau gehoben. Das FG Köln (12.10.17, 10 K 977/17) hatte § 6a Abs. 3 S. 3 EStG als verfassungswidrig eingestuft und die Sache dem BVerfG vorgelegt. Zwischenzeitlich hat auch der neunte Senat des BFH nachgelegt, indem er schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nachzahlungszinsen für den VZ 2015 äußerte (BFH 25.4.18, IX B 21/18). Fast zeitgleich hat nun auch die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) Ende April 2018 ein Projekt zur Reformierung des § 6a EStG gestartet (siehe 6.). Damit dürften die Aussichten auf eine Verbesserung der ertragsteuerlichen Rahmenbedingungen deutlich gestiegen sein.

2. Anhaltende Besteuerung von Scheingewinnen

Wenn es nach dem Willen der Bundesregierung geht, soll im Bereich der bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Pensionsrückstellungen alles beim Alten bleiben. D. h., die seit Jahren stattfindende Besteuerung von Scheingewinnen soll unverändert fortgesetzt werden.

MERKE | Diese Scheingewinne entstehen dadurch, dass der Gesetzgeber bei der Reform des HGBs durch das BilMoG verfügt hat, dass der ordentliche und gewissenhafte Kaufmann die Pensionsverpflichtungen mit dem nach kaufmännischer Sicht vernünftigen Erfüllungsbetrag zu bewerten hat. Dabei hat er der Bewertung die zukünftig mögliche Belastung sowie einen kapitalmarktorientierten „atmen-den“ Rechnungszins zu Grunde zu legen, der monatlich neu von der Bundesbank ermittelt wird.

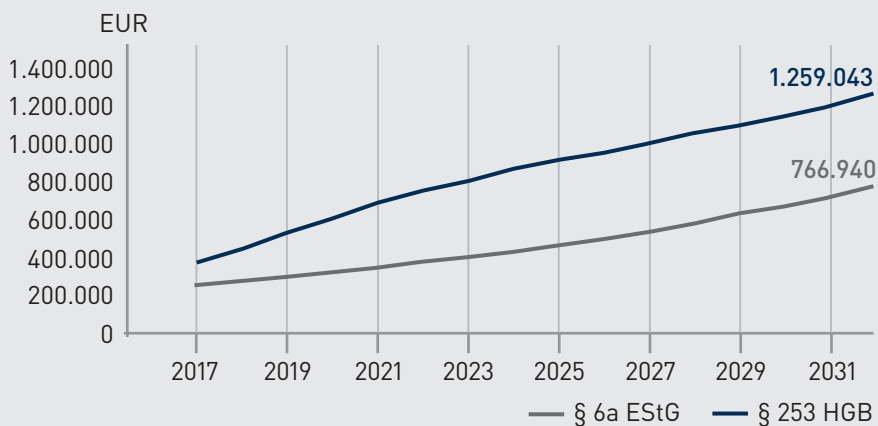
In Folge der europäischen Nullzins-Politik kennt der handelsrechtlich anzuwendende Rechnungszins seit Jahren nur noch eine Richtung: und zwar die nach unten! Der Grundsatz, dass sinkende Rechnungszinsen zwangsläufig zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellung führen, wird durch die folgende Grafik eindrucksvoll bewiesen:

Finanzverwaltung
steht „allein auf
weiter Flur“

Zukunftsorientierte
Bewertung
versus strenges
Stichtagsprinzip

Sinkende Zinsen
führen zwangsläufig
zu höheren
Rückstellungen

Entwicklung der Pensionsrückstellungen nach EStG/HGB*



* statische Festbetragszusage an einen GGF: Alters- und BU-Rente mtl. 5.000 EUR
Witwenrente mtl. 3.000 EUR; Diensteintritt im Alter von 35 Jahren;
Zusageerteilung im Alter von 40 Jahren;
Stichtagsalter am 31.12.17: 50 Jahre; Pensionsalter: 65 Jahre

Grafik: IWW Institut

Diskrepanz von fast
500.000 EUR

Ergebnis: Für die oben beschriebene Pensionszusage darf in der Steuerbilanz der GmbH bis zum Eintritt des Rentenalters nur eine Rückstellung in Höhe des Rentenbarwerts von 766.940 EUR gebildet werden. In der Handelsbilanz muss stattdessen eine Pensionsrückstellung von 1.259.043 EUR gebildet werden. Damit führt der unterschiedliche Rechnungszins (Steuerrecht statisch 6,0 %; Handelsrecht „atmend“ und fallend bis auf 1,60 %) **für ein und dieselbe Verpflichtung** zu einer Erhöhung des Rentenbarwertes um rd. 64 %.

Rentenbarwert
erhöht sich um
fast 65 %

PRAXISTIPP | Die Bewertung nach § 6a EStG geht als lex specialis für Zwecke der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung der handelsrechtlichen Bewertung vor. An dieser Stelle wird das Prinzip der handelsrechtlichen Maßgeblichkeit durchbrochen (BMF 2.3.10, IV C 6 - S 2133/09/10001).

Der Differenzbetrag von 492.103 EUR beschreibt letztlich den Umfang der Scheingewinne, die die GmbH auf Grund der Beschränkungen des § 6a EStG im Laufe der Anwartschaftsphase zu versteuern hat. Dadurch werden den betroffenen Unternehmen Finanzmittel entzogen, die sie dringend für die Erfüllung der übernommenen Pensionsverpflichtungen benötigen würden. Dies führt zu einer gefährlichen Dreifach-Wirkung:

Ein „tödlicher
Cocktail“ für die
Versorgungsträger

- Übermäßige Belastung der Handelsbilanz
- Versteuerung von Scheingewinnen
- Ausbleibende Zins- und Kapitalerträge

Eine nahezu tödliche Mischung, die bestehende Pensionszusagen zu einem existenzgefährdenden Risiko werden lässt und die dringend notwendige Neu-einrichtung unmittelbarer Pensionszusagen blockiert.

Ein mittelständisches Unternehmen aus NRW hat sich im Herbst des Jahres 2016 – wie von mir mehrfach gefordert (vgl. GStB 16, 152 ff.) – endlich zur Wehr gesetzt: Es hat gegen den am 9.9.16 ergangenen KöSt-Bescheid für 2015 Einspruch eingelegt und sich gegen die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gem. § 6a EStG gewandt, da deren Wertansatz für die Steuerbilanz um rd. **2,5 Mio. EUR** unterhalb des handelsrechtlichen Wertansatzes lag. Gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung vom 13.3.17 hat das Unternehmen dann beim FG Köln Klage erhoben.

3. Der Vorlagebeschluss des FG Köln an das BVerfG

Das FG Köln hat sich – zur Freude aller betroffenen Unternehmen – der Begründung der Klägerin angeschlossen, dass die typisierende Regelung des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG verfassungswidrig sei. Das FG Köln hat das Verfahren ausgesetzt und die Klage dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt (Az. BVerfG: 2 BvL 22/17).

Die Begründung dieser Entscheidung liest sich wie ein **Eintrag ins Pflichtenheft des Gesetzgebers**. Zwar erkennt das FG das Argument der Beklagten an, dass dem Gesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden Typisierungsbefugnisse ein weiter Entscheidungsspielraum zusteht; es bringt jedoch klar zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber diesen durch die seit 33 Jahren (1982 bis 2015) unveränderte Fortführung der Bestimmung des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG eindeutig überzogen hat.

MERKE | Die Verfassungswidrigkeit des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG begründet das FG Köln zunächst mit einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), der dem Gesetzgeber gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

Zwar sei es Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er als rechtlich gleich qualifiziert. Die Auswahl müsse er jedoch sachgerecht treffen. Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG insoweit nicht als besonderer sachlicher Grund anzuerkennen.

Unter Berücksichtigung der obigen Grundsätze führt § 6a Abs. 3 S. 3 EStG – unabhängig von der individuellen Rendite bzw. den Verschuldungskonditionen – zu einer Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, da der Zinsvorteil der späteren Steuerzahlung einheitlich mit 6 % typisiert wird. Des Weiteren begründet das FG Köln die Verfassungswidrigkeit wie folgt:

„Hinsichtlich der Typisierung des Rechnungszinsfußes zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen bedeutet dies, dass der Rechnungszinsfuß der wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen durch Pensionszusagen Rechnung tragen muss, mit anderen Worten, er muss sich in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen halten (BVerfG 28.11.84, 1 BvR 1157/82, BVerfG 68, 287, Rn. 52). Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einschneidend, kann der Gesetzgeber von Verfassungswegen gehalten sein



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2016
Seiten 152 ff.

INFORMATION

Vorlage BVerfG
unter 2 BvL 22/17Verstoß gegen den
GleichheitssatzGesetzgeber
hat Typisierung
regelmäßig zu
überprüfen

zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 49).“

MERKE | Hat der Gesetzgeber eine Prognoseentscheidung getroffen, wie dies auch bei der Typisierung von Zinssätzen der Fall ist, und tritt die Prognose nicht ein (im Streitfall, dass ein Zinssatz von 6 % realitätsgerecht ist), wird die Regelung verfassungswidrig (BVerfG 30.5.72, 1 BvL 21/69 u. BvL 18/71).

Zwar hat das FG dem Gesetzgeber zugestanden, dass er eine derartige Prognoseentscheidung nicht jedes Jahr überprüfen muss. Ihn trifft jedoch nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVerfG eine „Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht“ (BVerfG 28.5.03, 2 BF 2/90, 4/92 und 5/92). Das FG hätte insoweit eine alle 5 Jahre bestehende Prüfpflicht für akzeptabel gehalten. Dass der Gesetzgeber die Typisierung jedoch seit 33 Jahren nicht überprüft hat, hält das FG Köln in jedem Fall für verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbar; zumal der Gesetzgeber im Rahmen des BilMoG und des BiRiLiG allen Anlass gehabt hätte, die Realitätsgerechtigkeit der Typisierung zu überprüfen.

So kommt das FG Köln zu folgender Feststellung: Da der Gesetzgeber seiner mindestens seit Ende der 1980er bestehenden Beobachtungspflicht nicht nachgekommen ist, ist für das Festhalten an einem Rechnungszinsfuß von 6 % zumindest für das Jahr 2015 kein sachlich einleuchtender Grund ersichtlich. Das Festhalten ist willkürlich und damit verfassungswidrig.

4. Empfehlung zur zukünftigen Rechnungszinsbestimmung

Entscheidend ist bei dieser Streitfrage, anhand welcher Methodik der anzuwendende Rechnungszinsfuß zu bestimmen ist. Dabei stehen sich 2 Auffassungen konträr gegenüber:

So vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass sich der Rechnungszinsfuß in erster Linie an der Eigenkapitalrendite – und somit an der Rendite, die das Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellung gebundenen Kapital erwirtschaften könne – orientieren müsste. Demzufolge vertritt die Beklagte die Auffassung, dass eine verfassungswidrige Benachteiligung nicht vorgebracht werden könnte, solange die tatsächliche Eigenkapitalrendite über einen längeren Zeitraum über 6 % liegen würde.

Die gegenteilige Auffassung orientiert sich dagegen – ausgehend von der Annahme, dass das in den Rückstellungen gebundene Kapital am Kapitalmarkt angelegt werden müsste – an der Kapitalmarktsituation. Dementsprechend soll sich die Abzinsung an den für langfristige Kapitalanlagen erzielbaren Zins oder an dem Zins für Unternehmen-/Staatsanleihen bemessen.

Zur Lösung dieser Diskussion liefert das FG Köln einen überraschend klaren Lösungsvorschlag:

Überprüfung alle 5 Jahre zumindest angebracht

Festhalten am Zinssatz für das Jahr 2015 eindeutig willkürlich

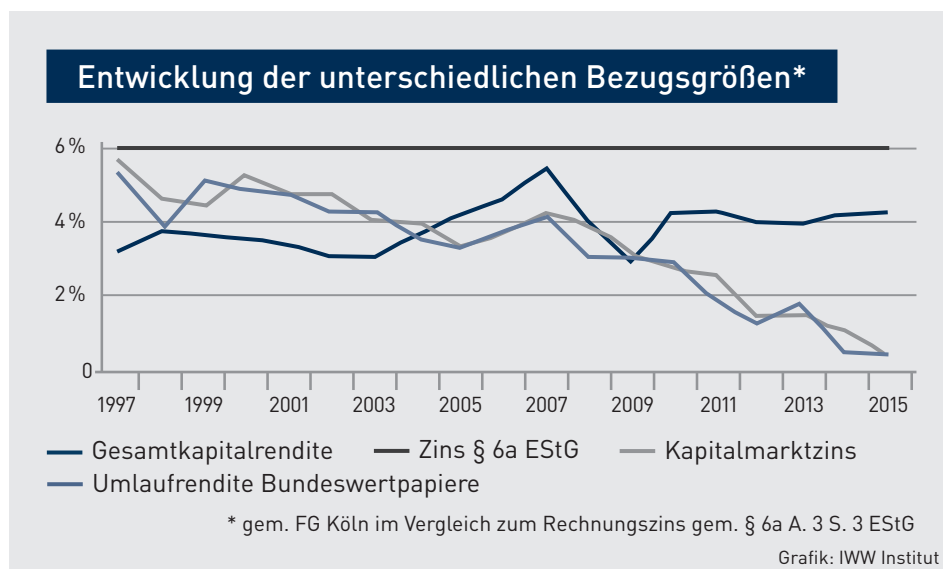
Eigenkapitalrendite des Unternehmens maßgebend ...

... oder am Kapitalmarkt erzielbare Zinsen

Danach soll der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung des steuerlichen Abzinsungssatzes von einer Mischkalkulation ausgehen. Denn eine solche Mischkalkulation liegt auch schon der Bestimmung des handelsrechtlichen Zinssatzes zu Grunde. Die von der Beklagten ins Spiel geführte Eigenkapitalrendite hält das FG jedoch für ungeeignet. Stattdessen sollen **folgende Parameter zu Grunde gelegt werden:**

- der Kapitalmarktzins
- die Rendite von Unternehmens-/Staatsanleihen
- die Gesamtkapitalrendite (Verhältnis Jahresüberschuss zu Bilanzsumme)

Verfolgt man die Entwicklung dieser 3 Bezugsgrößen in den Jahren seit 1997, so ergibt sich folgendes Bild:



Das Schaubild verdeutlicht, dass **alle 3 Bezugsgrößen seit 1997 deutlich unterhalb der 6 %igen Meßlatte liegen und** dass sich der Kapitalmarktzins und die Rendite von Bundeswertpapieren im Gleichschritt in Richtung 0 % bewegt haben. Im Gegensatz dazu, hat sich die Gesamtkapitalrendite relativ konstant seitwärts um die 4 %-Linie bewegt.

5. BFH hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken

Im Verfahren IX B 21/18 hatte der BFH über eine Beschwerde von zusammenveranlagten Eheleuten zu entscheiden. Diese wendeten sich gegen einen Zinsbescheid, datiert vom November 2017, der den Steuerpflichtigen zunächst über 300.000 EUR Nachzahlungszinsen aufbürdete, von denen nach Verrechnung mit Erstattungszinsen dann noch eine Zinslast von rd. 240.000 EUR verblieb. Der eingelegte Einspruch wurde mit der Verfassungswidrigkeit der Zinsen nach § 238 AO begründet. Den AdV-Antrag lehnten sowohl das Finanzamt als auch das FG ab. Da das FG die Beschwerde zugelassen hatte, wandten sich die Eheleute an den BFH. Dieser schloss sich – wohl zur Überraschung vieler Marktteilnehmer – der Argumentation der Beschwerdeführer an. Die Vollziehung des Zinsbescheides wurde entsprechend ausgesetzt.

FG hält
Eigenkapitalrendite
für ungeeignet

Entwicklung der
3 Bezugsgrößen im
Vergleich

2 Bezugsgrößen
bewegen sich
konstant Richtung
Null-Linie

BFH schloss sich der
Argumentation der
Steuerpflichtigen an

MERKE | Nach Auffassung des IX. Senats führte die im Rahmen des Aussetzungsverfahrens durchzuführende summarische Prüfung zu dem Ergebnis, dass die in § 238 Abs. 1 S. 1 AO geregelte Höhe von Nachzahlungszinsen von 0,5 % für jeden vollen Monat jedenfalls ab dem VZ 2015 schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Beachten Sie | Der BFH hat u. a. moniert, dass der Gesetzgeber für die Höhe des Zinssatzes gem. § 238 Abs. 1 S. 1 AO bis heute keine nachvollziehbare Begründung geliefert hat. Einem die Zinshöhe rechtfertigenden Verweis auf die Konditionen für Kredite von Kreditkartenunternehmen (rd. 14 %) oder auf die Zinssätze, die bei Überziehung privater Girokonten anfallen (rd. 9 %), erteilte der BFH eine eindeutige Absage. Hierbei handele es sich um Sonderfaktoren, die nicht als Referenzwerte geeignet seien.

Laut BFH überschreitet der gesetzliche Zinssatz von 0,5 % pro Monat für den zu beurteilenden Zeitraum (1.4.15 bis 16.11.17) – angesichts der zu dieser Zeit bereits eingetretenen nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinzniveaus – den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich. Unter Verweis auf den Finanzstabilitätsbericht 2014 der Deutschen Bundesbank bestätigt der BFH, dass sich das Niedrigzinzniveau für den zu beurteilenden Zeitraum nicht mehr nur als vorübergehende Erscheinung darstellt, sondern als nachhaltige strukturelle Veränderung. Von besonderem Interesse ist zudem die Feststellung des BFH, dass die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinzniveaus wie ein sanktionierender, rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung wirkt.

Am Ende kam der BFH zu der Auffassung, dass die gesetzliche Zinshöhe nach § 233a AO i. V. m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO durch ihre realitätsferne Bemessung mit Blick auf den **allgemeinen Gleichheitsgrundsatz** des Art. 3 Abs. 1 GG und das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ergebende **Übermaßverbot** schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet.

PRAXISTIPP | Zwar ist die Entscheidung nicht zum Geltungsbereich des § 6a EStG ergangen. Sie ist jedoch für das weitere Schicksal des § 6a EStG von hoher indizieller Bedeutung, da insbesondere auf politischer Ebene immer wieder darauf verwiesen wird, dass die Zinsregelung des § 6a EStG in enger Weise mit der des § 238 AO korrespondieren würde. Daher wäre ein Eingriff in § 6a EStG nur dann zu begründen, wenn parallel dazu auch § 238 AO modifiziert würde.

6. Die Initiative der aba zur Reformierung des § 6a EStG

Die aba hat auf dem diesjährigen Steuerrechtsforum am 24.4.18 in Mannheim ihre Initiative zur Reform des § 6a EStG gestartet. Allerdings begnügt sich die aba nicht damit, dass sie nur eine realitätsnahe Gestaltung des Rechnungszinses fordert. Vielmehr möchte die aba den Gesetzgeber dazu veranlassen, die Bestimmungen des § 6a EStG grundlegend zu modernisieren. Im Einzelnen fordert die aba-Initiative folgende Änderungen:

Regelung zumindest ab VZ 2015 höchst fragwürdig

Sanktionierender rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung

Argumentation dürfte auf § 6a EStG übertragbar sein

Grundlegende Modernisierung angemahnt

- Realitätsnahe Gestaltung des Rechnungszinses
- Abkehr vom Teilwertverfahren
- Abschaffung des Nachholverbots
- Wechsel vom Schriftformgebot auf die Textform

Hinsichtlich des dringenden Reformbedarfs führt die aba in ihrem Positionspapier Folgendes aus:

6.1 Realitätsnahe Gestaltung des Rechnungszinses

Auch die aba bejaht die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Zinshöhe, da diese der Marktsituation nicht mehr entspricht und die Vorgaben des BVerfG (28.11.84, 1 BvR 1157/82) den Gesetzgeber schon längst zum Handeln gezwungen hätten. Bei den Umsetzungsvorschlägen für eine zukünftige realitätsnahe Gestaltung des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG bleibt die aba nach meinem Geschmack leider etwas zu defensiv.

So verweist sie zunächst darauf, dass sich eine absolut richtige Zinshöhe wissenschaftlich nicht bestimmen lässt und der Gesetzgeber gehalten wäre, einen möglichst plausiblen Näherungswert festzulegen. Anhaltspunkte dafür würde das HGB mit seinen Regelungen zur Zinsbestimmung liefern. Idealerweise wäre der Zinssatz abzusenken und zu flexibilisieren, also an das jeweils aktuelle Zinsniveau im Handelsrecht anzupassen. Ggf. sollte zur Abmilderung der haushaltspolitischen Folgen und zur Vermeidung einer ungewollten Volatilität ein „fiskalischer Sicherheitsabstand“ eingeführt werden.

6.2 Abkehr vom Teilwertverfahren

Das in § 6a EStG vorgeschriebene Teilwertverfahren ist als überholt anzusehen. Es führt insbesondere im Bereich der beitragsorientierten Zusagearten zu falschen Ergebnissen. An dieser Stelle besteht ausnahmsweise Einigkeit mit den Vertretern der Finanzverwaltung.

Die aba verweist zu Recht darauf, dass der Gesetzgeber bereits im Jahre 2001 für Zusagen, die mittels einer Entgeltumwandlung finanziert werden, eine abweichende Regelung geschaffen hat, in dem er hierfür die Bewertung nach dem Barwertverfahren vorgeschrieben hat (§ 6a Abs. 3 S. 2, Nr. 1 S. 2, Hs. 2 EStG). Daher drängt die aba darauf, das Teilwertverfahren durch das quotierte Anwartschaftsbarwertverfahren abzulösen. Dabei wird die Pensionsverpflichtung mit dem Barwert der Teilbeträge bewertet, auf die der Versorgungsberechtigte bis zum Bilanzstichtag einen unverfallbaren Anspruch erworben hat. Dieses Verfahren erlaubt dann auch eine sachgerechte Bewertung beitragsorientierter Pensionszusagen. Die dem Teilwertverfahren innewohnende Fiktion einer Finanzierung mittels eines zu Nettokonditionen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags würde damit der Vergangenheit angehören.

6.3 Abschaffung des Nachholverbots

Das Nachholverbot sollte in der Zeit, in der noch keine Pflicht zur Bildung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz bestand, verhindern, dass Unternehmen die Rückstellungsbildung für ungewollte/missbräuchliche Gestaltungen nutzen. Da für nach dem 31.12.86 erteilte unmittelbare Pensionszusagen längst eine Passivierungspflicht besteht, entbehrt das Nachholungsverbot aus Sicht der aba somit jeglicher Grundlage.

4 klare Forderungen
an den Gesetzgeber

Flexible Anpassung
an das jeweilige
Zinsniveau im
Handelsrecht

Quotiertes
Anwartschafts-
barwertverfahren
einführen

Zweck des
Nachholverbots
überholt

6.4 Wechsel vom Schriftformgebot auf die Textform

Aus Sicht der aba könnte die Abkehr vom Schriftformerfordernis und deren Ersatz durch die Textform zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen, die für die Verbreitung von betrieblichen Versorgungssystemen förderlich wäre. So könnten sich Arbeitnehmer ohne großen Aufwand über Internet- und Intranetportale für eine betriebliche Altersversorgung entscheiden.

7. Mögliche Neureglung

Die Ausführungen des FG Kölns stoßen in der Fachwelt überwiegend auf Zustimmung. So besteht die begründete Hoffnung, dass sich das BVerfG der Beschlussvorlage anzuschließen vermag.

Sollte das BVerfG den Gesetzgeber am Ende dazu verpflichten, § 6a Abs. 3 S. 3 EStG verfassungsgemäß neu zu regeln, so stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie eine solche Neuregelung umgesetzt werden könnte? An diesem Punkt müssen die Erwartungen leider gedämpft werden. Wer darauf hofft, dass der Fiskus eine sofortige betriebsausgabenwirksame Umsetzung der Neuregelung zulassen wird, dürfte enttäuscht werden. Mit einem derartigen Paukenschlag ist aus rein finanzpolitischen Erwägungen nicht zu rechnen.

Vielmehr müssen sich die betroffenen Unternehmen darauf einstellen, dass die gesetzliche Neuregelung einen längeren Übergangszeitraum (denkbar ist ein Zeitraum zwischen 5 und 15 Jahren) beinhalten wird. Dabei könnte in Anlehnung an frühere Übergangsregelungen im Jahr des Inkrafttretens der Neuregelung ein Übergangsbetrag zu ermitteln sein, der dann in gleichmäßige Teilbeträge unterteilt und den künftigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen jährlich hinzugerechnet wird.

Ob die aba ihre weitreichenden Reformbemühungen zum Erfolg führen kann bleibt abzuwarten. Sollte der Gesetzgeber vom BVerfG dazu gezwungen werden, den Rechnungszinsfuß an die fundamentalen Veränderungen anzupassen, besteht durchaus die Chance, dass sich der Gesetzgeber dazu durchringt, die Norm insgesamt zu modernisieren.

FAZIT | Das FG Köln hat in überzeugender Art und Weise dargelegt, dass der Gesetzgeber hier die Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung verlassen hat. Es obliegt nun dem BVerfG, den Gesetzgeber zu einer sach- und verfassungsgemäßen Neuregelung des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG zu zwingen. Der Vorschlag des FG Köln, den Rechnungszinsfuß zukünftig – analog zum Handelsrecht – an einer Mischkalkulation aus Kapitalmarktzins, der Rendite von Unternehmens-/Staatsanleihen und der Gesamtkapitalrendite zu bestimmen, erscheint praxismäßig. Sollte sich das BVerfG dem Vorschlag anschließen können, ist mit einer spürbaren Absenkung des steuerlichen Rechnungszinsfußes zu rechnen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

ZUM AUTOR | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de

Sofortige betriebsausgabenwirksame Umsetzung wohl unrealistisch

BVerfG müsste den Gesetzgeber „an die Hand nehmen“